

Anrechnung von Verpflegungsgeld für Angehörige von Sonderversorgungssystemen der DDR

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.08.2007 - B 4 RS 4/06 R sind im Rahmen der Entgeltfeststellungen nach dem AAÜG für Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR auch Prämienzahlungen und weitere Sonderzahlungen zu berücksichtigen, die nach früherem Recht nicht der Beitragspflicht unterlegen haben. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass allein maßgebend ist, dass die jeweilige Zahlung nach dem Recht zum 01.08.1991 steuer- und damit sozialversicherungspflichtig gewesen wäre.

Bezüglich der Verpflegungsgelder für Angehörige von Sonderversorgungssystemen (z.B. NVA, Volkspolizei) vertreten die Versorgungsträger seitdem überwiegend die Auffassung, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht anwendbar ist. Bei Verpflegungsgeld habe es sich nicht um Entgelt im Sinne dieser Rechtsprechung gehandelt.

In den vergangenen Jahren gab es hierzu keine einheitliche Rechtsprechung. Die teilweise begünstigenden Entscheidungen wirkten sich lediglich auf die entschiedenen Einzelfälle aus, da die Versorgungsträger keine Veranlassung gesehen haben, ihre Rechtsauffassung aufzugeben.

In Sachsen existierte bislang keine zweitinstanzliche Rechtsprechung zu dieser Problematik. In erster Instanz wurden Klagen auf Berücksichtigung des Verpflegungsgeldes zuletzt bei allen Sozialgerichten wegen grundsätzlicher Ablehnung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zurückgewiesen. Mit einer bislang nicht veröffentlichten Entscheidung vom 01.07.2013 hat das Sächsische Landessozialgericht nunmehr festgestellt, dass der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch bezüglich des Verpflegungsgeldes gefolgt wird. Es handele sich hierbei entgegen der Rechtsauffassung der Versorgungsträger um Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG. Gleichlautend wurde am 27.06.2013 durch das LSG Sachsen-Anhalt (AZ: L 1 RS 28/12) zur Problematik entschieden. Gegen die Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt ist unter dem AZ: B 5 RS 1/13 R die Revision beim Bundessozialgericht anhängig.

Da davon auszugehen ist, dass die Versorgungsträger bis zu einer endgültigen Entscheidung vorerst an ihrer Rechtsauffassung festhalten werden, müssen sich die Betroffenen wohl weiterhin in Geduld üben. Über die weitere Entwicklung wird an dieser Stelle zeitnah berichtet.

Ungeachtet der nach wie vor ungeklärten Rechtsfrage sollten Betroffene, die bislang die Berücksichtigung von Verpflegungsgeld nicht beantragt haben, einen entsprechenden Antrag an den jeweiligen Sonderversorgungsträger richten. Einerseits dürfte davon auszugehen sein, dass das Bundessozialgericht an der Rechtsprechung von 2007 festhält, andererseits werden sich ergebende Nachzahlungsbeträge regelmäßig nur für bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend vor Antragstellung geleistet. Eine verspätete Antragstellung kann daher zur Minderung eines ggf. entstehenden Nachzahlungsanspruchs führen. Im Antrag sollte unter Bezugnahme auf das Verfahren beim Bundessozialgericht, dass Ruhen des Verfahrens bis zu einer endgültigen Entscheidung beantragt werden.

Für Fragen zum Thema „Verpflegungsgeld“ sowie zur Interessenvertretung gegenüber den Versorgungsträgern steht Ihnen das Team der Rentenberatung Schilbach gern zur Verfügung.

Rentenberatung Sascha Schilbach
Jacobstr. 2
04105 Leipzig
Tel.: 0341 2159785

kontakt@rentenberatung-schilbach.de
www.rentenberatung-schilbach.de